

Datenerfassung gemäß §3a der Einhufer-Blutarmut-Verordnung

Veranstaltung:

Datum:

Veranstalter:

Ort:

Gemäß §3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) sind wir dazu verpflichtet, die unten aufgeführten Informationen zu erfassen, aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Daten sind für jede Veranstaltung zu erheben, an der Pferde bzw. Ponys oder auch andere Einhufer (z.B. Esel) teilnehmen, die nicht im direkten oder einem (innerhalb Schleswig-Holsteins) angrenzenden Kreis des Veranstaltungsortes gehalten werden. (*Ausnahme: Hamburg gilt als angrenzender Kreis für Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg.*) Das Register wird für jeweils drei Jahre aufbewahrt.

Für die Teilnahme der oben genannten Veranstaltung ist daher die Angabe der folgenden Daten zwingend erforderlich:

Name des Pferdes <i>(gem. Equidenpass)</i>	
Transponder-Code <i>(falls vorhanden, sonst Lebensnummer gem. Equidenpass)</i>	
Name und Adresse des Stallbetreibers und – falls abweichend - Adresse des Stalles, in dem das Pferd untergebracht ist	

Die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der oben geforderten Informationen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände.

Ich versichere, dass ich alle Informationen vollständig und korrekt angegeben habe.

(Bei Minderjährigen ist die Erklärung von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.)

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift